

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. April 2011

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
13. 4. 2011	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze 10100 (neu)	100
13. 4. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 20210 03, 20210 03	104
13. 4. 2011	Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Achim und der Gemeinde Börßum, Samtgemeinde Oderwald, Landkreis Wolfenbüttel 20300 (neu)	115
13. 4. 2011	Gesetz über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und über die Neubildung der Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen 20300 (neu)	116
11. 4. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe 21064	117
11. 4. 2011	Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke 22210 (neu), 22210 02 19	118
14. 4. 2011	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung 22220	119
20. 4. 2011	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse 78600	120

G e s e t z
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Vom 13. April 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 27. Oktober/10. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages auf das Land Niedersachsen übergeht, wird mit dem

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in die Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, eingegliedert.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. April 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Zur Beendigung der staatsrechtlichen Trennung geschlossener Siedlungen im Interesse der Einwohner und Gemeinden sowie um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen – im Folgenden: Länder – durch Austausch der in der **Anlage 1** bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Escherode. In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Nieste. Die getauschten Flächen haben jeweils eine Größe von 144 772 m².

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

Wiesbaden, den 27. 10. 2010
Für das Land Hessen
Volker Bouffier
Ministerpräsident

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 10. 11. 2010
Für das Land Niedersachsen
David McAllister
Ministerpräsident

Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**Beschreibung der von dem Gebietstausch
betroffenen Flächen**

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

(1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Escherode (Teile von Flur 7 und Flur 11) an das Land Hessen ab.

(2) Das Land Hessen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Nieste (Teile von Flur 8) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

**Zusammenstellung der Tauschflächen
Hessen—Niedersachsen**

**Nieste Z 894467 — Flächen Niedersachsen,
Gemarkung Escherode**

Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
11	11	1 127	
	12/1	906	
	12/3	1 265	
	13/5	846	
	14	1 685	
	15	7 331	
	24/2	200	
	24/3	2 452	
	26/1	54	
	26/2	1 014	
	27/1	163	
	27/2	3 522	
	28/2	4 131	
	31	1 409	
	32	2 675	
	33	3 150	
	34/1	3 447	
	35/2	5 541	
	35/3	11 184	
	62/6	2 282	
62/7	341		
62/9	159		
62/10	16 877		
62/11	23 089		
71/4	2 895		

**Zusammenstellung der Tauschflächen
Hessen—Niedersachsen**

**Nieste Z 894467 — Flächen Niedersachsen,
Gemarkung Escherode**

Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
	74	1 756	
	75/2	687	
	76/1	3 326	
	81/1	1 803	
	82/2	235	
	83/30	1 200	
	84/30	1 201	
	85/30	1 201	
	86/30	1 201	
	87/30	1 201	
	88/30	1 201	
	Zwischen- summe	112 757	
7	187/7	2 182	
	187/8	2 889	
	187/9	847	
	187/10	844	
	187/11	766	
	187/12	722	
	187/13	738	
	187/14	759	
	187/15	782	
	187/16	817	
	187/17	829	
	187/18	834	
	187/20	141	
187/22	12 922		
187/23	5 943		
	Zwischen- summe	32 015	
	Gesamtsumme	144 772	

Nieste Z 894467 — Flächen Hessen, Gemarkung Nieste





Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
8	1/2	12 612	
	1/4	12 206	
	1/21	517	
	1/23	266	
	1/25	15 673	
	2/1	103 498	
	Gesamtsumme	144 772	

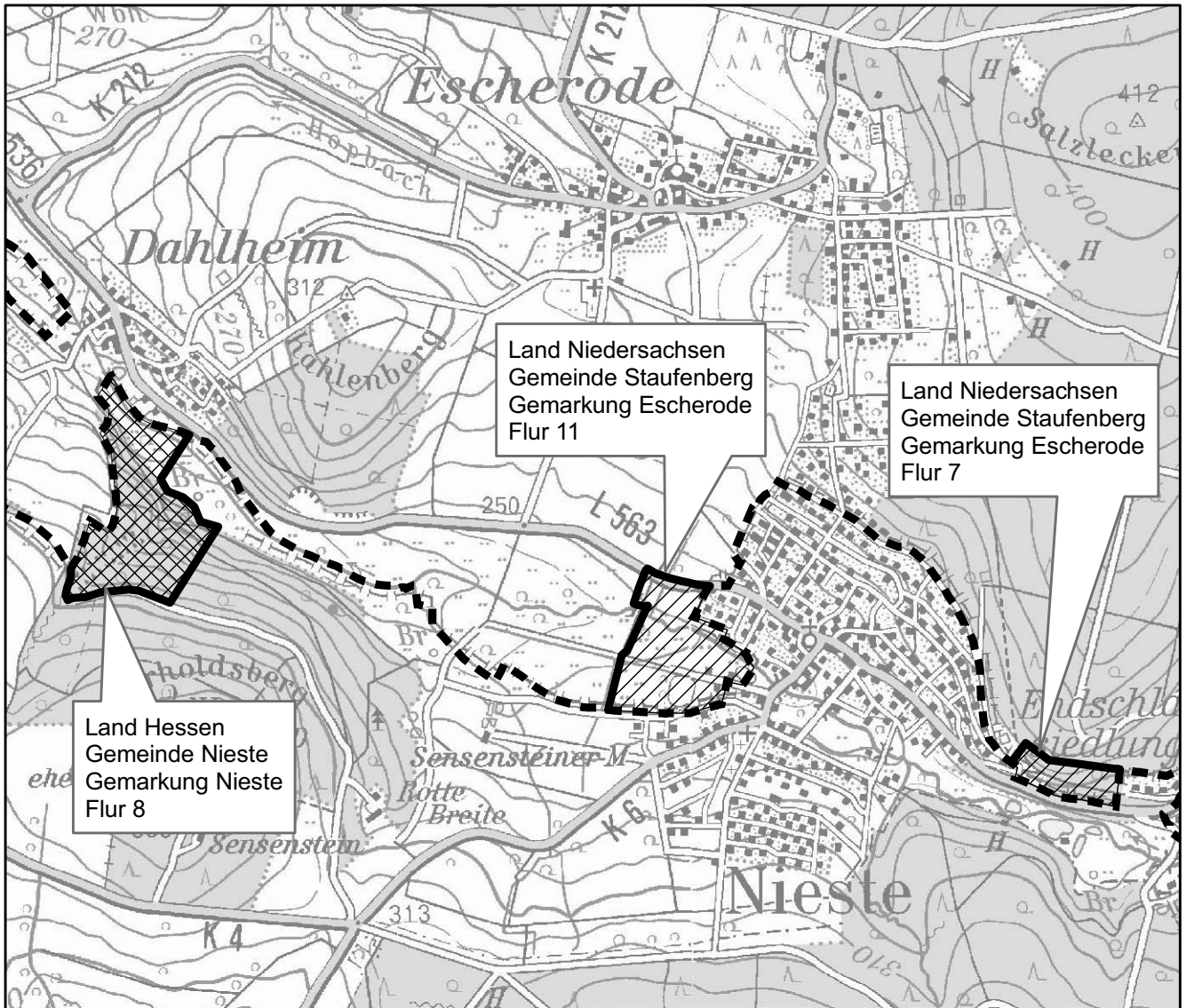
**Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**- Gemeinde Nieste (Gemarkung Nieste) /
Gemeinde Staufenberg (Gemarkung Escherode) -**

Maßstab : 1 : 20.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 50.000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

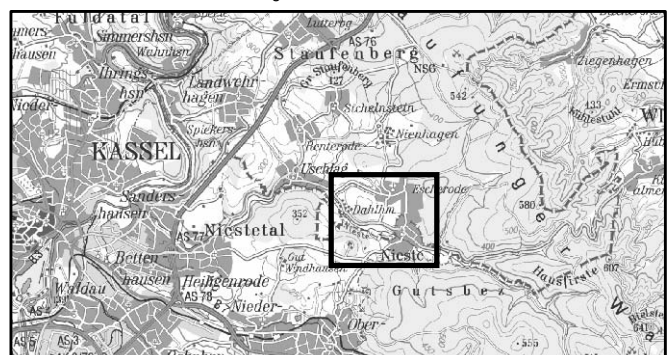
- | | | | |
|---|--------------------------------------|--|------------------------|
|  | Fläche von Hessen nach Niedersachsen |  | bisherige Landesgrenze |
|  | Fläche von Niedersachsen nach Hessen |  | neue Landesgrenze |



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab : 1 : 250.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Übersichtskarte 1 : 200.000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:

GLL
Northeim

Katasteramt Göttingen
Danziger Str. 40
Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen
Fax: 0551 5074-374

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Vom 13. April 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Vollstreckung von Ansprüchen des Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aus

1. Vollstreckungsurkunden (§ 2 Abs. 1 bis 4) über Geldforderungen,
2. Verwaltungsakten und öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit sich daraus Verpflichtungen zur Vornahme einer Handlung, zur Duldung oder zur Unterlassung ergeben (§§ 70 bis 72).

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vollstreckung wegen Geldforderungen gelten auch,

1. soweit die Länder in Bundesgesetzen ermächtigt sind zu bestimmen, dass für die Vollstreckung wegen Geldforderungen die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind,
 2. wenn ein Gericht eine Vollstreckungsbehörde zur Ausführung einer Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Anspruch nimmt und die Vollstreckung nach landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist.“
3. Nach § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil

Vollstreckung wegen Geldforderungen“.

4. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Vollstreckungsurkunden, Vollstreckungsschuldnerin,
Vollstreckungsschuldner

(1) ¹Ein Verwaltungsakt, der zu einer Geldleistung verpflichtet (Leistungsbescheid), wird nach den Vorschriften dieses Teils vollstreckt. ²Dasselbe gilt für einen Bescheid, der zur Duldung der Vollstreckung wegen einer Geldforderung verpflichtet.

(2) Die Vorschriften dieses Teils gelten auch für die Vollstreckung von Geldforderungen, welche sich aus den folgenden Vollstreckungsurkunden ergeben:

1. Erklärung einer Person, die aufgrund einer Rechtsvorschrift eine von ihr zu erbringende Geldleistung selbst zu berechnen hat,
2. Beitragsnachweis einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach § 28 f Abs. 3 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs,

3. öffentlich-rechtlicher Vertrag, soweit sich darin die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Vollstreckung wegen einer Geldleistung unterworfen hat,
4. Zahlungsaufforderung wegen einer privatrechtlichen Geldforderung, wenn durch Verordnung nach Absatz 3 zugelassen ist, dass solche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden dürfen,
5. andere Urkunden, deren Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren durch Rechtsvorschrift des Landes besonders zugelassen ist.

(3) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche privatrechtlichen Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden können. ²Die Geldforderungen müssen dadurch entstanden sein, dass Dritte

1. öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen haben,
2. aus öffentlichem Vermögen Nutzungen gezogen oder Früchte erworben haben oder
3. öffentliche Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke in Anspruch genommen haben.

³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Forderungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen.

(4) ¹Vollstreckungsurkunde in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist, wenn das Bundesrecht keine andere Bestimmung trifft, ein Leistungsbescheid. ²Vollstreckungsurkunde in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist die gerichtliche Entscheidung.

(5) Vollstreckungsschuldnerin oder Vollstreckungsschuldner ist

1. bei einem Leistungsbescheid jede Person, gegen die der Leistungsbescheid gerichtet ist,
2. bei anderen Vollstreckungsurkunden jede darin genannte zahlungspflichtige Person,
3. bei einem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 jede Person, die zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist.

§ 3

Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn

1. gegen den Leistungsbescheid oder gegen die andere Vollstreckungsurkunde kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann,
2. die Geldforderung fällig ist,
3. der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht worden ist, es sei denn, dass diese nach § 4 nicht erforderlich ist, und
4. die in der Mahnung bestimmte Zahlungsfrist oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 Nr. 1 drei Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit, verstrichen sind.

(2) Nebenforderungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten können mit der Hauptforderung vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptforde-

rung eingeleitet und im Leistungsbescheid oder in der anderen Vollstreckungsurkunde auf diese Nebenforderungen dem Grunde nach hingewiesen worden ist.“

5. § 4 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche zu mahnen. ²Die Mahnung muss die Vollstreckungsbehörde bezeichnen.

(2) Die Mahnung ist erst nach Ablauf einer Woche seit der Fälligkeit der Geldforderung zulässig.

(3) Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner spätestens eine Woche vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wurde; die Erinnerung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erfolgen,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) der Erfolg der Vollstreckung durch die Mahnung gefährdet würde oder
 - b) die Mahnung infolge eines in der Person der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners liegenden Grundes dieser oder diesem nicht zur Kenntnis kommen wird,oder
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 eine Erinnerung oder Mahnung nach bundesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und die danach bestimmte Frist abgelaufen ist.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „hat“ werden die Worte „oder die in der anderen Vollstreckungsurkunde genannt ist“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 5 vertritt diejenige Behörde den Vollstreckungsgläubiger, der gegenüber die Erklärung in der Vollstreckungsurkunde abzugeben war.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vollstreckung sind die Gemeinden, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen befugt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ das Wort „weitere“ eingefügt und das Wort „weiteren“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Oberfinanzdirektion Niedersachsen und die“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vollstreckungsbehörden leisten Behörden, die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind, Vollstreckungshilfe. ²Die Vorschriften über Vollstreckungshilfe gelten entsprechend, wenn die Vollstreckungsbehörde aufgrund einer Rechtsvorschrift für den Vollstreckungsgläubiger tätig wird. ³§ 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend. ⁴Die ersuchende Behörde hat der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Leistungsbescheid oder die sonstige Vollstreckungsurkunde vollstreckbar ist.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpflichtung zur Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden bleibt unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

9. Die §§ 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Vollstreckungsbeamtinnen und
Vollstreckungsbeamte

(1) Die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesenen Vollstreckungshandlungen führt die Vollstreckungsbehörde durch besonders bestellte Bedienstete aus.

(2) Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte muss bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit einen Dienstausweis mit sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen.

(3) Der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

(4) Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte gilt als bevollmächtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen für den Vollstreckungsgläubiger in Empfang zu nehmen.

(5) ¹Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen kann Vollstreckungshandlungen, die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen sind, auch durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, soweit eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte nicht zur Verfügung stehen. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die Befugnis nach Satz 1 auch anderen in der Verordnung nach § 6 Abs. 2 bestimmten Vollstreckungsbehörden zusteht. ³Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt die Vollstreckungshandlungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch; an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde. ⁴Der Vollstreckungsauftrag wird der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. ⁵Er ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen.

(6) Wird der Auftrag nach Absatz 3 oder 5 mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so genügt es, wenn er ein eingedrucktes Dienstsiegel und die Namensangabe der ausstellenden Person enthält.

§ 9

Durchsuchen von Wohnungen
und sonstigem Besitztum

(1) Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, darf die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte die Wohnung und das sonstige Besitztum der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners durchsuchen sowie verschlossene Türen und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.

(2) ¹Die Wohnung darf ohne Einwilligung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nur aufgrund einer Anordnung der Richterin oder des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. ²Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. ³Die Anordnung nach Satz 1 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

(3) ¹Wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung eingewilligt hat oder eine Durchsuchungsanordnung vorliegt oder entbehrlich ist, haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. ²Unbillige Härten gegenüber diesen Personen sind zu vermeiden.

(4) ¹Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, haben im Beisein der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten auch hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — Nds. SOG —), Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, das Zutrittsrecht nach Absatz 1. ²§ 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anwendung unmittelbaren Zwangs

(1) ¹Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, kann die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte unmittelbaren Zwang anwenden und hierzu die Polizei um Unterstützung ersuchen. ²Die §§ 69 und 71 bis 75 Nds. SOG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht durch Waffen und Sprengmittel auf Personen eingewirkt werden darf.

(2) Hat die Vollstreckungsbehörde Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 Nds. SOG) bestellt, so sind diese berechtigt, die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten im Rahmen ihrer Befugnisse zu unterstützen.

§ 11

Hinzuziehung von Zeuginnen und Zeugen

Wird der Vollstreckung Widerstand entgegengesetzt oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners weder die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner noch eine zu ihrer oder seiner Familie gehörige oder in der Wohnung beschäftigte erwachsene Person anwesend, so hat die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte mindestens eine erwachsene Zeugin oder einen erwachsenen Zeugen hinzuzuziehen.

§ 12

Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

¹Zwischen 21 und 6 Uhr (Nachtzeit) sowie an Sonn- und Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nicht vorgenommen werden, wenn dies für die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner oder die Personen, die Mitgewahrsam haben, eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht. ²In Wohnungen darf eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nur mit besonderer richterlicher Anordnung vorgenommen werden. ³Die Anordnung ist vorzuzeigen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Vollstreckungsbeamtin oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Worte „der Vollstreckungsbeamtin oder“ eingefügt.

11. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Aufforderungen und Mitteilungen der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten

¹Die Aufforderungen und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten den erschienenen Beteiligten mündlich bekannt zu geben und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen. ²Soweit die Beteiligten nicht erschienen sind, werden Aufforderungen und Mitteilungen durch Übersendung einer Abschrift der Niederschrift bekannt gegeben.

§ 15

Vollstreckung gegen eine Ehegattin, einen Ehegatten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner

¹Für die Vollstreckung gegen eine Ehegattin, einen Ehegatten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner gilt § 739 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Für die Vollstreckung gegen eine Ehegattin oder einen Ehegatten gelten auch die §§ 740, 741, 743 und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vollstreckung nach dem Tod der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners

(1) Eine Vollstreckung, die vor dem Tod der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners begonnen hatte, kann in den Nachlass fortgesetzt werden.

(2) ¹Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Hinzuziehung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erforderlich, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen worden oder wenn die Erbin oder der Erbe unbekannt oder wenn es ungewiss ist, ob die Erbschaft angenommen worden ist, die Vollstreckungsbehörde der Erbin oder dem Erben eine einstweilige besondere Vertreterin oder einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. ²Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn eine Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger bestellt worden ist oder die Verwaltung des Nachlasses einer Testamentsvollstreckerin oder einem Testamentsvollstrecker zusteht.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „gegen“ die Worte „Erbinen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „gegen“ die Worte „Erbinen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Erbin oder“ eingefügt.

14. In § 19 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1480 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „den §§ 1480, 1504 und 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

15. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Worte „oder eine andere Vollstreckungsurkunde, nach der die Personenvereinigung zahlungspflichtig ist“ eingefügt.

16. § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Der Vollstreckungsgläubiger hat seine Absicht, die Vollstreckung zu betreiben, der Aufsichtsbehörde der juristischen Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll, anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um die Verfolgung dinglicher Rechte. ³Die Vollstreckung darf erst vier Wochen nach Zugang der Anzeige beginnen.“

17. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Vermögensermittlung, Auskunftspflicht

(1) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann zur Vorbereitung der Vollstreckung wegen einer Geldforderung die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ermitteln. ²Sie darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung (AO) geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, soweit § 30 AO entsprechend anzuwenden ist.

(2) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner, die sonstigen Beteiligten und andere Personen sind verpflichtet, Auskunft zur Ermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verhältnisse zu erteilen; § 65 VwVfG gilt entsprechend. ²Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts; § 34 und § 79 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AO gelten entsprechend. ³Von den sonstigen Beteiligten und anderen Personen soll eine Auskunft erst verlangt werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. ⁴In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskunft erteilt werden soll. ⁵Auskunftersuchen sind auf Verlangen der oder des Auskunftspflichtigen schriftlich zu stellen.“

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Eidesstattliche Versicherung

(1) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers oder der Vollstreckungsbehörde gegenüber der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher des für sie oder ihn zuständigen Amtsgerichts ein Verzeichnis ihres oder seines Vermögens vorzulegen und für ihre oder seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat,
2. anzunehmen ist, dass durch die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird,
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 9) verweigert hat oder
4. die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner wiederholt in der Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem die Vollstreckung mindestens einmal zwei Wochen vorher angekündigt worden ist, es sei denn, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft gemacht hat.

(2) ¹Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an eine nahe stehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung),

2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

²Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass sie oder er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. ²Die §§ 478 bis 480 und 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(4) ¹Für das Verfahren gelten die §§ 899 bis 914 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Als Auftrag im Sinne des § 900 Abs. 1 der Zivilprozessordnung genügt die schriftliche Erklärung des Antragstellers über Höhe, Grund und Vollstreckbarkeit der Forderung. ³§ 8 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat über den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein Protokoll aufzunehmen; die §§ 159 bis 165 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann, statt den Antrag nach Absatz 1 zu stellen, selbst die Vorlage des Vermögensverzeichnisses von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner verlangen und die eidesstattliche Versicherung abnehmen. ²Neben § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2, 4 und 5 VwVfG sind die Absätze 1 bis 3 sowie § 284 Abs. 4 und 6 bis 9 AO entsprechend anzuwenden.“

19. Dem § 23 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Vollstreckung einer Zahlungsaufforderung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist einzustellen, sobald die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. ²Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist hierüber zu belehren. ³Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. der Vollstreckungsgläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder
2. der Vollstreckungsgläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

⁴Ist die Vollstreckung eingestellt worden, so kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.“

20. Die §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Vorläufiger Vollstreckungsschutz

(1) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgläubigers ganz oder teilweise einstellen, wenn die Vollstreckung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange für die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner wegen besonderer Umstände eine unbillige Härte bedeuten würde. ²Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat die Vollstreckungsbehörde bei ihrer Entscheidung auch die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann, soweit der Vollstreckungsgläubiger dies nicht ausgeschlossen hat, während des Vollstreckungsverfahrens jederzeit der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzende Teilleistungen (Zahlungsplan) gestatten, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner glaubhaft darlegt, die Zahlungen erbringen zu können. ²Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein. ³Soweit ein Zahlungsplan festgesetzt wird, ist die Vollstreckung einstweilig einzustellen.

(3) ¹Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über den Zahlungsplan und die einstweilige Einstellung der Vollstreckung. ²Widerspricht der Vollstreckungsgläubiger unverzüglich, so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners hinfällig; zugleich endet die einstweilige Einstellung der Vollstreckung. ³Dieselben Wirkungen treten ein, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.

§ 25

Erteilung von Urkunden

Bedarf der Vollstreckungsgläubiger zum Zweck der Vollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag von einer Behörde, einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Notarin oder einem Notar zu erteilen ist, so kann der Vollstreckungsgläubiger die Erteilung anstelle der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners verlangen.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechte dritter Personen“.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Behauptet eine dritte Person, dass ihr an dem Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist § 771 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

22. In § 28 Abs. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „Gläubigerinnen und“ eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pfand- und Vorzugsrechte dritter Personen“.

b) In Satz 1 werden die Worte „ein Dritter“ durch die Worte „eine dritte Person“ ersetzt.

24. In § 30 werden nach dem Wort „steht“ die Worte „der Erwerberin oder“ eingefügt.

25. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verfahren bei Pfändung

(1) Sachen, die im Gewahrsam der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners sind, pfändet die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte dadurch, dass sie oder er diese in Besitz nimmt.

(2) ¹Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zu lassen, wenn die Befriedigung hierdurch nicht gefährdet wird. ²Bleiben

die Sachen im Gewahrsam der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

(3) Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte hat der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam einer dritten Person, die zu ihrer Herausgabe bereit ist.

(5) ¹Die §§ 811 bis 812 und § 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ²Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte kann entsprechend § 24 Vollstreckungsschutz gewähren.“

26. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Gläubigerin oder ein Gläubiger, die oder der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 26 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Vollstreckung in das Grundstück vorgeht.“

27. Die §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Anschlusspfändung

(1) ¹Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in die Niederschrift aufzunehmende Erklärung der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten, dass die Sache für die zu bezeichnende Forderung gepfändet wird. ²Der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) ¹Ist die erste Pfändung für eine andere Vollstreckungsbehörde oder durch eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. ²Die gleiche Pflicht hat eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher, die oder der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 34

Verwertung durch Versteigerung, Zahlungswirkung der Geldpfändung

(1) ¹Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde durch die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten öffentlich zu versteigern. ²Die Vollstreckungsbehörde kann die gepfändeten Sachen im Versteigerungstermin (§ 35 Abs. 2 Satz 1) oder über eine allgemein zugängliche Versteigerungsplattform im Internet (Absatz 2) versteigern. ³Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen abzuschätzen.

(2) ¹Die Landesregierung trifft durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die Versteigerungsplattform,
2. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Versteigerungsplattform,
3. die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung,
4. Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung,
5. die Versteigerungsbedingungen und die sonstigen rechtlichen Folgen der Versteigerung einschließlich der Belehrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den Gewährleistungsausschluss nach § 30,

6. die Anonymisierung der Angaben zur Person der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten der Bieterinnen und Bieter sowie

7. das sonstige Verfahren.

²§ 35 Abs. 1 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. ³Soweit die Zulassung zur oder der Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung nach Satz 1 Nr. 3 einen Identitätsnachweis natürlicher Personen vorsieht, ist spätestens ab dem 1. Januar 2013 auch die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 des Personalausweisgesetzes) zu diesem Zweck durch die Verordnung nach Satz 1 zu ermöglichen.

(3) Bei Pfändung von Geld gilt die Wegnahme als Zahlung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Versteigerungstermin“.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „sofern sich nicht“ die Worte „die Vollstreckungsschuldnerin oder“ eingefügt.

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu machen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, allgemein zu bezeichnen. ²Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat eine Gemeindebedienstete oder ein Gemeindebediensteter bei der Versteigerung anwesend zu sein.

(3) ¹Der Vollstreckungsgläubiger und die Eigentümerin oder der Eigentümer dürfen bei der Versteigerung mitbieten. ²Das Gebot der Eigentümerin oder des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht bar hinterlegt wird; das Gleiche gilt für das Gebot der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.“

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Dem Zuschlag an die meistbietende Person soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. ²Bei einer Versteigerung im Internet ist der Zuschlag der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das Mindestgebot nach § 37 erreichende Gebot abgegeben hat; sie ist von dem Zuschlag zu benachrichtigen. ³§ 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) ¹Die Aushändigung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen. ²Der Barzahlung steht die Gutschrift auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde gleich. ³Wird die zugeschlagene Sache auf Wunsch der Ersterherin oder des Erstehers übersandt, so gilt die Aushändigung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt.

(3) ¹Hat die meistbietende Person nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schluss des Versteigerungstermins die Aushändigung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. ²Die meistbietende Person wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; sie haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat sie keinen Anspruch.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Betrag als von“ die Worte „der Vollstreckungsschuldnerin oder“ eingefügt.

30. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte den Erlös in Empfang nimmt, gilt dies als Zahlung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, es sei denn, dass der Erlös hinterlegt wird (§ 44 Abs. 4).“

31. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Namenspapiere

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf einen Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen der Käuferin oder des Käufers oder, wenn es sich um ein auf einen Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen anstelle der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners abzugeben.“

32. § 41 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte hat die Früchte abernten zu lassen, wenn diese nicht vor der Trennung versteigert werden.“

33. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Besondere Verwertung

¹Auf Antrag der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, dass eine gepfändete Sache in anderer Weise, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten zu versteigern sei. ²Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner soll rechtzeitig davon unterrichtet werden.“

34. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vollstreckung in Ersatzteile, auf die sich ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug nach § 71 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), erstreckt, gilt § 100 jenes Gesetzes; an die Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers tritt die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte.“

35. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird dieselbe Sache mehrfach durch Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte gepfändet, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Verwertung.

(2) Betreibt eine Gläubigerin oder ein Gläubiger die Verwertung, so wird für alle beteiligten Gläubigerinnen und Gläubiger verwertet.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „beteiligten“ die Worte „Gläubigerinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verlangt“ die Worte „eine Gläubigerin oder“ und nach dem Wort „beteiligten“ die Worte „Gläubigerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „verschiedene“ die Worte „Gläubigerinnen oder“ eingefügt.

36. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Pfändung einer Geldforderung

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, und der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (Pfändungsverfügung).

(2) ¹Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner zugestellt ist. ²Die an die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung bezeichnet den beizutreibenden Geldbetrag ohne Angabe des Schuldgrundes. ³Die Zustellung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen.

(3) ¹Für die Pfändung des Guthabens eines Kontos der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gilt § 833 a der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Abweichend von § 76 sind Anträge nach § 833 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 der Zivilprozessordnung bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann im gesamten Landesgebiet die Pfändungsverfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und der Drittschuldnerin oder des Drittschuldners selbst erlassen und ihre Zustellung selbst bewirken.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn

1. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz in einem anderen Land hat, oder
2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner oder die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land hat und das dort geltende Recht die Vollstreckung zulässt.“

37. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Vollstreckungsbeamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Pfändungsverfügung vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung dieser oder diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.“

38. § 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), in den jeweils geltenden Fassungen bezeichneten Leistungen handelt. ²Das Gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf die Inhaberin oder den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet ist.“

39. In § 48 werden nach dem Wort „daß“ die Worte „die Vollstreckungsbeamtin oder“ eingefügt.

40. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Einkommen, das“ die Worte „die Vollstreckungsschuldnerin oder“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner und die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Sind nach dem Leistungsbescheid oder der sonstigen Vollstreckungsurkunde wiederkehrende Leistungen zu erbringen, so kann eine Forderung im Sinne des Absatzes 1 zugleich mit der Pfändung wegen einer vollstreckbaren Leistung auch wegen später fällig gewordener und wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig nicht freiwillig gezahlt werden wird. ²Insoweit bedarf die Pfändung keiner vorausgehenden Mahnung. ³Bei künftig fällig werdenden Leistungen wird die Pfändung jeweils erst am Tag nach der Fälligkeit der Leistungen wirksam.“

41. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 45 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben einer Vollstreckungsschuldnerin oder eines Vollstreckungsschuldners, die oder der eine natürliche Person ist, dem Vollstreckungsgläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung der Einziehungsverfügung an die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Vollstreckungsgläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. ²Wird künftiges Guthaben gepfändet, so gilt § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Vollstreckungsgläubiger Vergütungen einer Vollstreckungsschuldnerin oder eines Vollstreckungsschuldners, die oder der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte überwiesen werden, die nicht wiederkehrend zahlbar und kein Arbeitseinkommen sind.“

42. Die §§ 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

„§ 51

Wirkung der Einziehungsverfügung

(1) ¹Die Einziehungsverfügung ersetzt die förmlichen Erklärungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt.

²Dies gilt auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug besteht. ³Zugunsten der Drittschuldnerin oder des Drittschuldners gilt eine zu Unrecht ergangene Einziehungsverfügung der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner gegenüber so lange als rechtmäßig, bis sie aufgehoben ist und die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner hiervon erfährt.

(2) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen. ²Erteilt die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Auskunft nicht, so ist sie oder er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, gegenüber der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die Auskunft zu Protokoll zu geben und die Angaben an Eides Statt zu versichern. ³§ 22 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. ²Die Vollstreckungsbehörde kann die Urkunden durch die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten wegnehmen lassen oder ihre Herausgabe durch Zwangsgeld erzwingen. ³Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers oder der Vollstreckungsbehörde gegenüber der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass sie oder er die Urkunden nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden. ⁴Das Gericht kann beschließen, dass die eidesstattliche Versicherung in einer von Satz 3 abweichenden, der Sachlage entsprechenden Fassung abgegeben werden darf. ⁵§ 22 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Hat eine dritte Person die Urkunde, so kann der Vollstreckungsgläubiger oder die Vollstreckungsbehörde auch den Anspruch der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners auf Herausgabe geltend machen.

(5) Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 2 Satz 2 und nach Absatz 3 Satz 3 nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 Satz 2 selbst abnehmen und sie entsprechend Absatz 3 Satz 4 ändern.

§ 52

Erklärungspflicht der Drittschuldnerin oder des Drittschuldners

(1) ¹Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat ihr die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der Pfändungsverfügung an gerechnet, schriftlich zu erklären,

1. ob und inwieweit sie oder er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubigerinnen oder Gläubiger gepfändet sei.

²Wird ein Kontoguthaben gepfändet, so ist in die Erklärung nach Satz 1 auch aufzunehmen,

1. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf dieses Konto eine Pfändung gemäß oder entsprechend § 833 a Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
2. ob es sich bei diesem Konto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850 k Abs. 7 der Zivilprozessordnung handelt.

³Die Erklärung der Drittschuldnerin oder des Drittschuldners nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

(2) ¹Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung muss in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. ²Die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner haftet dem Vollstreckungsgläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung ihrer oder seiner Verpflichtung entsteht. ³Sie oder er kann zur Abgabe der Erklärung durch Zwangsgeld angehalten werden; die Ersatzzwangshaft ist nicht zulässig.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

43. § 53 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ist vorher zu hören, sofern nicht eine Bekanntgabe der Anordnung nach Satz 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist.“

44. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Sache an“ die Worte „die Vollstreckungsbeamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, dass die Sache an eine Treuhänderin oder einen Treuhänder herauszugeben sei, die oder den das Amtsgericht der belegen Sache auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bestellt. ²Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auffassung an die Treuhänderin oder den Treuhänder als Vertreterin oder Vertreter der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zu erfolgen. ³Mit dem Übergang des Eigentums auf die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner erlangt der Vollstreckungsgläubiger eine Sicherungshypothek für die Forderung. ⁴Die Treuhänderin oder der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. ⁵Die Vollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den Vorschriften über die Vollstreckung in unbewegliche Sachen bewirkt.“

45. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Unpfändbarkeit von Forderungen

¹Die §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ²Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, eines Bußgeldes, eines Ordnungsgeldes oder wegen einer Forderung aufgrund der für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlten Nutzungsentschädigung betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung vorgesehene Beschränkung bestimmen; der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer oder seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. ³Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850 k Abs. 7 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen.“

46. In § 56 Abs. 2 werden nach dem Wort „Pfändungsverfügung“ die Worte „der Drittschuldnerin oder“ eingefügt.

47. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist weder eine Drittschuldnerin noch ein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt,

wenn der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „einem anderen“ durch die Worte „einer anderen Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Vollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einer anderen Person überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Vollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an die Verwalterin oder den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.“

48. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Zivilprozessordnung auf“ die Worte „die Eigentümerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug sind Ersuchen im Sinne des § 38 der Grundbuchordnung und des § 45 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713).“

49. In § 59 Satz 1 wird das Wort „Leistungsbescheides“ durch das Wort „Bescheides“ ersetzt.

50. Die Überschrift vor § 60 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften“.

51. Die §§ 60 bis 63 werden gestrichen.

52. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögen“ die Worte „der Vollstreckungsschuldnerin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der vollzogene Arrest aufzuheben ist“ durch die Worte „die Vollziehung des Arrestes gehemmt ist und die getroffenen Vollzugsmaßnahmen aufzuheben sind“ ersetzt.

53. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wird eine Geldforderung, die nach diesem Gesetz bereits vollstreckt werden darf, bei Fälligkeit nicht erfüllt, so kann der Vollstreckungsgläubiger Sicherheiten, die ihm zur Sicherung dieser Forderung gestellt sind oder die er zu diesem Zweck sonst erlangt hat, durch die Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften dieses Teils verwerten. ²Soweit zur Verwertung Erklärungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erforderlich sind, werden sie durch Erklärungen des Vollstreckungsgläubigers ersetzt.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Vollstreckungsschuldnerin oder“ eingefügt.

54. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach diesem Teil haben keine aufschiebende Wirkung.“

55. Die §§ 67 und 67 a erhalten folgende Fassung:

„§ 67

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Teil werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben; § 8 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. ²Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) ¹Die Kosten trägt die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner. ²Mehrere Vollstreckungsschuldnerinnen oder Vollstreckungsschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) ¹Die Gebührenschuld entsteht, sobald Schritte zur Ausführung der Amtshandlung unternommen worden sind, bei schriftlichen oder in elektronischer Form vorgenommenen Amtshandlungen jedoch erst mit der Absendung des Schriftstücks oder des elektronischen Dokuments. ²Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(4) ¹Die Kostenschuld ist sofort fällig. ²Sie kann ohne besonderen Leistungsbescheid mit der Hauptleistung beigetrieben werden.

(5) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entsprechend § 3 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren durch Verordnung zu bestimmen. ²Die Gebühren können abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG so bemessen werden, dass sie einerseits den Verwaltungsaufwand berücksichtigen und andererseits in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung oder dem Wert der Sache stehen, die gepfändet oder verwertet werden soll.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 11 und 13 NVwKostG entsprechend.

§ 67 a

Kostenbeitrag bei Vollstreckungshilfe

(1) ¹Leistet eine Vollstreckungsbehörde einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Vollstreckungshilfe, so zahlt diese an die Vollstreckungsbehörde für jedes Ersuchen zum Ausgleich des nicht gedeckten durchschnittlichen Verwaltungsaufwands einen Kostenbeitrag; § 67 Abs. 1 bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass der Kostenbeitrag nach Halbsatz 1 nicht zu den Auslagen des Vollstreckungsgläubigers gehört. ²§ 67 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für den Kostenbeitrag nach Satz 1 einen Pauschalbetrag festzulegen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vollstreckungsbehörde aufgrund einer Rechtsvorschrift für den Vollstreckungsgläubiger tätig wird.“

56. Nach § 67 a wird der folgende § 67 b eingefügt:

„§ 67 b

Kostenerstattung bei Amtshilfe

(1) Leistet eine Vollstreckungsbehörde gegenüber einer Vollstreckungsbehörde eines anderen Trägers Amtshilfe und können die Kosten bei der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden, so hat die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde die Auslagen zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.

(2) Leistet eine Vollstreckungsbehörde gegenüber einer Vollstreckungsbehörde eines anderen Landes Amtshilfe, das von niedersächsischen Behörden höhere als die in § 8 VwVfG bestimmten Gegenleistungen der Amtshilfe verlangt, so hat die ersuchende Behörde abweichend von Absatz 1 die Kosten, die bei der Vollstreckungsschuldnerin oder bei dem Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden können, zu erstatten, wenn die Kosten im Einzelfall 35 Euro übersteigen.“

57. Die §§ 68 und 69 werden gestrichen.
58. In der Überschrift vor § 70 wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.
59. § 70 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehörde“ die Worte „Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder“ eingefügt.
60. Die §§ 71 und 72 erhalten folgende Fassung:

„§ 71

Besondere Vorschriften für die Herausgabe von Sachen

(1) ¹Wird die Herausgabe oder Räumung eines Grundstücks, eines Raumes oder eines Schiffes durchgesetzt, so sind bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Vollstreckung sind, der betroffenen Person, wenn diese nicht anwesend ist, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer zu der Familie der betroffenen Person gehörigen oder in deren Wohnung beschäftigten erwachsenen Person zu übergeben. ²Andernfalls sind die Sachen zu verwahren. ³Die betroffene Person ist aufzufordern, die Sachen binnen einer bestimmten Frist abzuholen. ⁴Kommt sie der Aufforderung nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde die Sachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Verwertung gepfändeter Sachen verkaufen und den Erlös verwahren.

(2) ¹Soll die Herausgabe einer beweglichen Sache durchgesetzt werden und wird die Sache bei der betroffenen Person nicht vorgefunden, so hat sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde gegenüber der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass sie die Sache nicht besitze und auch nicht wisse, wo sich die Sache befinde. ²Das Gericht kann beschließen, dass die eidesstattliche Versicherung in einer von Satz 1 abweichenden, der Sachlage entsprechenden Fassung abgegeben werden darf. ³Dem Antrag der Verwaltungsbehörde ist eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsakts beizufügen. ⁴Für das Verfahren gelten die §§ 899, 900 Abs. 1, 4 und 5 und die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 72

Öffentlich-rechtliche Verträge

Die §§ 70 und 71 gelten entsprechend für öffentlich-rechtliche Verträge, in denen die Schuldnerin oder der Schuldner sich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet und der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat.“

61. § 73 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „unter § 1“ durch die Angabe „unter § 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
 - Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) ¹Die Kosten schuldet die Person, gegen die sich die Amtshandlung richtet. ²Richtet sich die Amtshandlung gegen mehrere Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) ¹§ 67 Abs. 3 und § 67 b gelten entsprechend. ²Die §§ 3, 4, 7 bis 9 und 11 bis 13 NVwKostG gelten entsprechend.“

62. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Kirchliche Satzungen und Verwaltungsakte

In kirchenrechtlichen Vorschriften kann für den Fall, dass kirchliche Satzungen oder kirchliche Verwaltungsakte Gebote oder Verbote enthalten, vorgesehen werden, dass kirchliche Stellen die Vorschriften des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anwenden.“

63. In der Überschrift vor § 75 wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
64. In § 75 werden nach dem Wort „eingeschränkt“ das Komma und die Worte „soweit sie Befugnissen entgegenstehen, die dieses Gesetz Behörden, Vollstreckungsbeamten und Verwaltungsvollzugsbeamten einräumt“ gestrichen.
65. Die §§ 76 und 77 erhalten folgende Fassung:

„§ 76

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen wird und nicht etwas anderes bestimmt ist, treten an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde und an die Stelle eines nach der Zivilprozessordnung erforderlichen vollstreckbaren Titels die in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Vollstreckungsurkunden, soweit für sie die Vollstreckungsvoraussetzungen des § 3 vorliegen.

§ 77

Entscheidungen der ordentlichen Gerichte

Soweit dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten und den Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern weitere Aufgaben zuweist, gelten für das Verfahren und für die Anfechtung ihrer Entscheidungen sowie für die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz.“

66. § 78 wird gestrichen.
67. In § 79 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „daß“ die Worte „die Schuldnerin oder“ eingefügt.
68. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Übergangsvorschriften

(1) Vollstreckungsverfahren, die am 31. Mai 2011 eingeleitet waren, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften abgewickelt.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 34 Abs. 2, längstens bis zum 31. Mai 2012, kann die Versteigerung im Internet gemäß § 42 als besondere Verwertung angeordnet werden.“

69. Die §§ 81 und 82 werden gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Pfändung des Guthabens eines Kontos der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833 a und 850 I der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Abweichend von § 76 sind Anträge nach § 850 I der Zivilprozess-

ordnung bei dem nach § 828 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.“

2. In § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „eine Pfändung gemäß oder entsprechend § 833 a Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben oder“ durch die Worte „gemäß oder entsprechend § 850 I der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 13. April 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
über die Vereinigung der Gemeinde Achim
und der Gemeinde Börßum, Samtgemeinde Oderwald,
Landkreis Wolfenbüttel

Vom 13. April 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Die Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum werden vereinigt, indem die Gemeinde Achim in die Gemeinde Börßum eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Gemeinde Achim aufgelöst.

§ 2

(1) Die Gemeinde Börßum ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Achim.

(2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Achim fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2013. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Gemeinde Börßum in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Gemeinde Börßum gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Achim. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Börßum, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Achim gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet

so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der Gemeinde Achim oder zum Rat der Gemeinde Börßum wahlberechtigten Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Oderwald und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Oderwald, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. ³Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 im Rat der Gemeinde Achim oder im Rat der Gemeinde Börßum mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in der Gemeinde Achim und in der Gemeinde Börßum in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 13. April 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkl a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
über den Zusammenschluss der
Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und über die
Neubildung der Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen

Vom 13. April 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt werden zu der neuen Samtgemeinde Aue zusammengeschlossen. ²Zugleich werden die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt aufgelöst.

(2) ¹Aus den Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen wird die neue Gemeinde Wrestedt gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen aufgelöst.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Aue sind der Flecken Bad Bodenteich, die Gemeinde Lüder, die Gemeinde Soltendieck und die neue Gemeinde Wrestedt.

§ 2

(1) ¹Die Samtgemeinde Aue ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt. ²Die neue Gemeinde Wrestedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen.

(2) Für den Zusammenschluss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt § 74 a Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) entsprechend.

(3) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen in einem Gebietsänderungsvertrag sowie die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt in einer Vereinbarung nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO in Verbindung mit Absatz 2 nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neuen Gemeinde Wrestedt oder der Samtgemeinde Aue fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2013. ²Satz 1 gilt nicht für Hauptsatzungen. ³Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(4) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden und Samtgemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(5) ¹Die von den Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und ihren Mitgliedsgemeinden vereinbarte Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue ist nach der Verkündung dieses Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Verkündungsblatt öffentlich bekannt zu machen; die Kommunalaufsichtsbehörde macht auch die Vereinbarungen nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO in Verbindung mit Absatz 2 in ihrem Verkündungsblatt öffentlich bekannt. ²§ 74 Abs. 5 NGO gilt entsprechend. ³Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde nach § 72 Abs. 1 Satz 2 NGO übertragen hatte, gehen auf die Samtgemeinde Aue nur über, wenn die Mitgliedsgemeinde nicht vor dem 1. November 2011 widersprochen hat.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 Abs. 2 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden für die neue Gemeinde Wrestedt von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Wrestedt und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Wrestedt, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Wrestedt macht die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 in dem Rat einer in § 1 Abs. 2 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wrestedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl der neuen Gemeinde Wrestedt mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 2 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Auf die Samtgemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 und die erste Direktwahl finden die kommunalwahlrechtlichen Regelungen, die bei einem Zusammenschluss nach § 74 a NGO gelten, entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2 und 5 Satz 1 und § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 13. April 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von
staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe

Vom 11. April 2011

Aufgrund des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2008 (Nds. GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe g wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird der folgende Buchstabe h angefügt:
„h) Erlaubnisse nach § 5 Abs. 9 b Satz 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1801);“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. April 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

M c A l l i s t e r Ö z k a n

V e r o r d n u n g
über die Zuständigkeit der Studentenwerke

Vom 11. April 2011

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird verordnet:

§ 1

Die Studentenwerke sind zuständig für die Studierenden an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung mit Sitz am selben Ort.

§ 2

Die Studentenwerke sind für die Studierenden an einer Hochschule mit Sitz an einem anderen Ort oder an einer Hochschule in nichtstaatlicher Verantwortung wie folgt zuständig:

1. das Studentenwerk Braunschweig für die Studierenden an der
 - a) Technischen Universität Clausthal,
 - b) Universität Hildesheim,
 - c) Universität Lüneburg,
 - d) Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel an den Standorten Salzgitter, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg,
 - e) Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen an den Standorten Hildesheim und Holzminen,
 - f) privaten Hochschule 21,
2. das Studentenwerk Göttingen für die Studierenden an der
 - a) Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen am Standort Göttingen,
 - b) PFH Privaten Hochschule Göttingen,

3. das Studentenwerk Hannover für die Studierenden an der privaten Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW),
4. das Studentenwerk Oldenburg für die Studierenden an der
 - a) Hochschule Emden/Leer,
 - b) Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,
 - c) Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg am Standort Oldenburg (Oldenburg),
5. das Studentenwerk Osnabrück für die Studierenden an der
 - a) Universität Vechta,
 - b) Hochschule Osnabrück am Standort Lingen,
 - c) Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg an den Standorten Vechta und Diepholz.

§ 3

Für die Studierenden an der Niedersächsischen Technischen Hochschule richtet sich die Zuständigkeit der Studentenwerke danach, bei welcher Mitgliedsuniversität sie eingeschrieben sind.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke vom 26. November 1996 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2000 (Nds. GVBl. S. 235), außer Kraft.

Hannover, den 11. April 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Wanka

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

Vom 14. April 2011

Aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März/5. Juni 2008 (Nds. GVBl. 2010 S. 47, 228) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47, 228), und des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „zum Sommersemester vor dem 16. Januar,“ sowie das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In Anlage 2 Abs. 12 Satz 2 wird das Datum „11. Dezember 2002“ durch das Datum „14. Februar 1996“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Wintersemester 2011/2012 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 14. April 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen im Bereich
der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 78) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 mit Wirkung vom 31. März 2011 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 20. April 2011

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hawighorst

Staatssekretärin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG